



**Richtlinien der Stadt Lorch zur Plakatierung  
an öffentlicher Verkehrsfläche im  
Stadtgebiet und den Ortsteilen**

# Inhaltsverzeichnis

§ 1- erlaubnispflichtige Sondernutzung .....	3
§ 2 – Erlaubnis für Plakate (z. b. Aufsteller; Werbung an Straßenlaternen).....	3
§ 3 – Bannerwerbung an den Ortseingangstafeln .....	3
§ 4 – Nutzungsberechtigte Ortseingangstafeln.....	4
§ 5 – Präsentationsform der Ortseingangsbanner .....	4
§ 6 – Nutzungszeitraum.....	4
§ 7 – Reservierung.....	4
§ 8 – Inkrafttreten.....	4
Anlage 1 Übersichtskarte	
Anlage 2 Antragsformular	

## **§ 1 Sondernutzung**

Die Plakatierung an öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Lorch und den Teilorten Waldhausen, Weitmars, und Rattenharz stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der jeweils gültigen Fassung dar.

## **§ 2 Erlaubnis für Plakate**

**(1)** Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten der Größe DIN A 1 bis maximal DIN A 0 sind unter Angabe des Veranstaltungszeitraumes und des Veranstaltungsortes sowie dem Thema der Veranstaltung und Art und Dauer der Plakatierung frühestens 6 Wochen, spätestens jedoch 14 Tage vor Plakatierungsbeginn zu stellen. Die Stadt kann hierzu Erläuterungen durch Zeichnungen, Musterplakate, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen. Die maximal zulässige Anzahl von Plakatträgern am Straßenrand wird auf 10 Stück pro Veranstaltung beschränkt. Anträge werden sowohl von ortsansässigen als auch von auswärtigen Antragstellern entgegengenommen.

**(2)** Mit der Erlaubnis erhält der Antragsteller 10 Aufkleber, die deutlich sichtbar auf den Plakaten anzubringen sind. Die Gebühr für eine Erlaubnis beträgt für auswärtige Antragsteller 20 Euro zuzüglich 10 Euro Verwaltungsgebühr.

**(3)** Plakate ohne Genehmigungsaufkleber werden nach zuvor erfolgloser Aufforderung zur Entfernung kostenpflichtig durch den Bauhof der Stadt Lorch entfernt.

**(4)** eine Plakatierung unmittelbar vor oder hinter den Ortseingangstafeln (s. §§ 3 ff) ist nicht zulässig.

**(5)** die der Genehmigung beigefügten Auflagen zur Plakatierung sind zu beachten.

## **§ 3 Bannerwerbung an Ortseingangstafeln**

Die Stadt Lorch hat an insgesamt 8 Standorten Ortseingangstafeln aufgestellt. Diese befinden sich an folgenden Stellen und sind in Anlage 1 grafisch verortet und nummeriert:

### Lorch

- Klosterstraße – Nr. 1
- Wilhelmstraße / Klosterberg - Nr. 2
- Wilhelmstraße / Auffahrt Kellerberg- Nr. 3 / Alternativ: Höhe Fußgängerunterführung beim Bahnhof
- Kreisverkehr Gmünder Str. / Poststraße – Nr.4

### Weitmars

- Kreuzung Rechbergstraße / Teckstraße – Nr. 5

### Waldhausen

- Schorndorfer Straße / Nähe Bahnhof – Nr. 6
- Lorcher Straße Ortseingang Höhe Zauser – Nr. 7

### Rattenharz

- Gabelung Breech / Lorch - 8

#### **§ 4 Nutzungsberechtigte der Ortseingangstafeln**

Örtliche eingetragene Vereine, gewerbetreibende Mitglieder des Gewerbe- und Handelsvereins Lorch und der Lorcher Werbegemeinschaft, sonstige örtliche Institutionen und die Stadt können den unteren Teil der Ortseingangstafeln zur Bewerbung von Vereinsveranstaltungen nutzen. Diese Vereine / Gewerbetreibenden haben Vorrang vor sonstigen Institutionen. Bereits gebuchte und zugesagte Zeiträume gelten als belegt. Die Nutzung ist gebührenfrei. Die Nutzung bei einfachen Punktspielen bzw. Ligakämpfen ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich, da solche Veranstaltungen bekanntlich zu häufig stattfinden.

Parteien bzw. politische Vereinigungen oder politisch engagierte Vereine dürfen die Tafeln nicht für Wahlwerbung oder Ankündigungen von politischen Veranstaltungen nutzen.

#### **§ 5 Präsentationsform der Ortseingangsbanner**

Die Werbung muss als PVC-/Mesch-Plane so angebracht werden, dass die Trägerstele nicht beschädigt wird. Das Bekleben bzw. Anschrauben von Werbung ist nicht gestattet.

Die Bannergrößen betragen:

1,19 m (breit) x 2,29 m (hoch) oder:

1,19 m (breit) x 1,34 m (hoch)

#### **§ 6 Nutzungszeitraum**

Die Werbung darf frühestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden. Nach Veranstaltungsende muss selbige binnen 3 Tagen abgehängt werden. Für das schonende Anbringen und Entfernen ist der Antragsteller verantwortlich. Sofern mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, welche über die Ortseingangstafeln beworben werden sollen, behält sich die Stadtverwaltung vor, die Anzahl an Werbeflächen pro Antragsteller zu begrenzen.

#### **§ 7 Reservierung**

Die Reservierung der Werbeflächen erfolgt mittels des in Anlage bereitgestellten Formulars bei der Stadtverwaltung Lorch frühestens ein Jahr im Voraus.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ausgefertigt,

Lorch, den 1. Juli 2022

Marita Funk

(Bürgermeisterin)